

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Reichsschul-Lehrgänge

Die Termine der diesjährigen Reichsschul-Lehrgänge ab Oktober haben eine Änderung erfahren; der 2. November-Lehrgang mußte infolgedessen überhaupt gestrichen werden. Die Verschiebung ab Oktober machte sich aus arbeitstechnischen Gründen nötig. Der als 2. November-Lehrgang vorgesehene Kursus hätte nunmehr vollständig in den Dezember gelegt werden müssen. Mit Rücksicht auf die Lehrfirmen, denen eine Beurlaubung ihrer Lehrlinge während des Weihnachtsgeschäftes nicht zugemutet werden kann, fällt dieser Lehrgang aus. Damit sind sämtliche diesjährigen Lehrgänge besetzt und geschlossen. Anmeldungen dazu können also nicht mehr angenommen werden.

Da die Reichsschul-Lehrgänge infolge der durch den Krieg bedingten Verhältnisse vorläufig nur mit der Hälfte der sonst üblichen Belegstärke durchgeführt werden, haben sich im übrigen folgende Maßnahmen als notwendig erwiesen: 1. werden die Lehrlinge, die bereits Schüler der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt waren oder noch sind, bis auf weiteres vom Reichsschulbesuch befreit und 2. werden auch die Lehrlinge, denen vor ihrer Gehilfenprüfung Gelegenheit zum Reichsschulbesuch nicht gegeben werden kann, nach gut bestandener Prüfung bis auf weiteres von der Verpflichtung zum nachträglichen Reichsschulbesuch entbunden, sofern sie nicht schon fest zum Oktober- und November-Lehrgang dieses Jahres angemeldet sind. Voraussetzung in den Fällen zu 1 wie zu 2 ist, daß die Reichsschrifttumskammer nicht aus besonderen Gründen auf dem Besuch der Reichsschule ausdrücklich besteht.

Unter den gegebenen Verhältnissen wird zu den ersten drei Lehrgängen des nächsten Jahres um ausdrückliche schriftliche Meldung zunächst nur der Lehrlinge gebeten, auf deren Reichsschulbesuch vor der Gehilfenprüfung von Seiten der Lehrfirma oder vom Lehrling selbst besonderer

Wert gelegt wird. Es kommen hierfür nur Lehrlinge in Frage, die berechtigt sind, sich im Frühjahr 1941 zur Gehilfenprüfung zu stellen. Die Meldungen sind mit einer entsprechenden Begründung spätestens bis zum 15. September bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, einzureichen. Es bleibt der Verwaltungsstelle vorbehalten, diese Lehrlinge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze in den drei ersten Lehrgängen des nächsten Jahres unterzubringen. Soweit möglich, werden Terminwünsche selbstverständlich berücksichtigt. Sollten nach Ablauf der genannten Frist in den ersten drei Lehrgängen des nächsten Jahres noch freie Plätze verfügbar sein, erfolgen selbstverständlich weitere Einberufungen bzw. wird zur Anmeldung weiterer Lehrlinge an gleicher Stelle aufgefordert werden.

Die bisher bei der Verwaltungsstelle der Reichsschule eingegangenen Anmeldungen für Lehrgänge ab Januar 1941 und etwaige Zusagen der Verwaltungsstelle darauf verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Nachstehend die Termine der nächsten Lehrgänge:

1940:

September-Lehrgang: 4.—26. September,
Oktober-Lehrgang: 7.—30. Oktober,
November-Lehrgang: 4.—29. November;

1941:

Januar-Lehrgang: 6.—31. Januar,
Februar-Lehrgang: 3.—28. Februar,
März-Lehrgang: 4.—28. März.

Leipzig, den 21. August 1940.

J. A. Schulke

Ansprachen

zum Abschiedsempfang des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Bücherei
am 22. Juni 1940 im Sitzungssaal der Deutschen Bücherei

Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn
Ministerialdirektor Dr. Greiner:

Meine Herren! Ich habe die Ehre, die 1. Sitzung des Verwaltungsrats zu eröffnen. Wir stehen seit dem Reichsgesetz über die Deutsche Bücherei vom 18. April 1940 hinsichtlich der Deutschen Bücherei in Leipzig vor einer neuen Sachlage. Durch dieses Gesetz ist die Deutsche Bücherei mit Wirkung vom 31. März 1940 zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts erklärt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. An die Stelle der bisherigen Verwaltungsorgane tritt ein Verwaltungsrat, dessen Zusammensetzung durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Es sind in dem Verwaltungsrat Vertreter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers der Finanzen, der NSDAP., des Landes Sachsen, der Stadt Leipzig, der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Infolge der Neuordnung haben die bisherigen Organe ihre Aufgabe erfüllt. In Würdigung der von ihnen geleisteten erfolgreichen Arbeit haben wir uns erlaubt, die Mitglieder des bisherigen Geschäftsführenden Ausschusses noch einmal hierher zu bitten, um uns von ihnen zu verabschieden.

Ich darf die Herren, die unserer Einladung gefolgt sind, hiermit begrüßen und gleichzeitig meinem Bedauern Ausdruck geben, daß ein Teil der Herren leider verhindert ist, teilzunehmen.

Das Gesetz über die Deutsche Bücherei schließt eine Entwicklung ab, die im Hinblick auf den der Anstalt zugewiesenen bedeutungsvollen Aufgabekreis vorauszu sehen war und die wir als eine natürliche bezeichnen müssen. Diese Meinung teilt insbesondere auch der Börsenverein, der Schöpfer und bisherige Eigentümer der Deutschen Bücherei. Nach dem Erlaß der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer vom 20. September 1935, die den deutschen Verlegern und den sonstigen Stellen, die Schrifttum herausgeben, die Abgabe von Pflichtstücken an die Deutsche Bücherei von Reichs wegen auferlegt, hat der Börsenverein im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr stärker werdende Inanspruchnahme der öffentlichen Hand zur Bestreitung der Verwaltungskosten und in Anerkennung der Notwendigkeit, die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Angestellten denen der staatlichen Bibliotheken gleichzustellen, die Übernahme der Deutschen Bücherei in die Obhut des Reiches stets gefördert und die Regelung in den zahlreichen